

# Der verdrängte Terror

Bei der Bewertung der „Bodenreform“ haben Bundesregierung und Gerichte Propaganda der SED übernommen. Dabei ging es um existenzvernichtende Repressionen.

Von  
Johannes Wasmuth

Kunstraub gab es auch noch nach dem Ende des Dritten Reiches: In der Sowjetischen Besatzungszone wurden Tausende Großgrundbesitzer und Unternehmer wegen ihrer Klassenzugehörigkeit als Nazi- und Kriegsverbrecher in Repressionsverfahren oder gar kraft Gesetzes schuldig gesprochen und auch ihrer Kunstwerke beraubt. Was sich dabei abgespielt hat, weiß freilich kaum jemand. Bundesregierung und Gerichte haben weitgehend die SED-Propaganda übernommen. Danach hat es nur eine der Umgestaltung der Eigentumsverhältnisse im wirtschaftlichen Bereich dienende „Boden- und Wirtschaftsreform“ ohne individuelle Verfolgung gegeben. Dass die verübte Repression damit verdrängt wird, folgt aus zahlreichen, nun vorliegenden Dokumenten zur tatsächlichen Verfolgung. Ihre Aufarbeitung ist nach Maßgabe des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes noch bis zum 31. Dezember 2019 möglich.

Nicht bekannt ist schon, dass sich die Repressionsmaßnahmen an sowjetischen Vorbildern orientiert haben. Als Klassen- und Staatsfeinde hatte Stalin zunächst Großbauern („Kulaken“) vertreiben lassen. Mit diversen Gruppen Millionen anderer „Feinde“ wurden sie Opfer stalinistischer Säuberungen, die der NKWD betrieb. Unter Umgehung der Strafjustiz hat er auf politisches Strafrecht gestützte Anklagen verfasst und drakonische Strafen verhängt. Diese Repression wiederholte sich in der SBZ, getarnt als „Boden- und

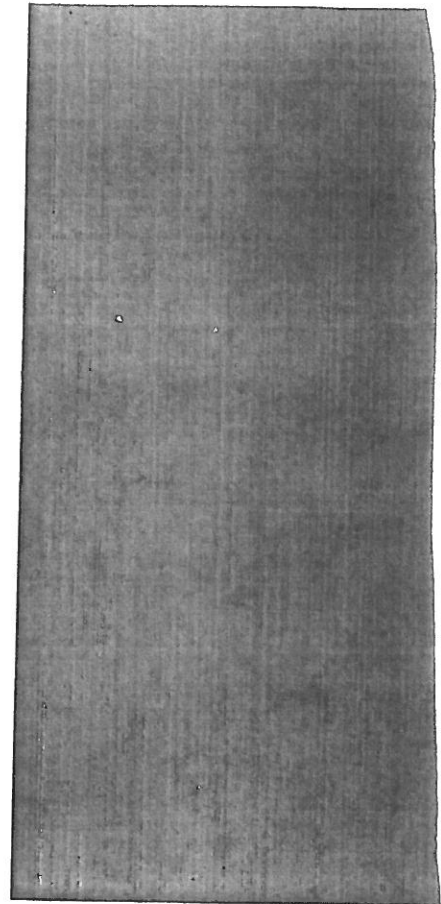
Wirtschaftsreform“. Weil sich die sowjetische Besatzungsmacht noch bis Mitte 1947 die Internierung von Kriegs- und Naziverbrechern vorbehalten hatte, teilten sich sowjetische und deutsche Organe die „Schmutzarbeit“. Deshalb internierte der NKWD Großgrundbesitzer und Unternehmer als Kriegs- und Naziverbrecher in Speziallagern, was nach sowjetischen Angaben 35 Prozent der Betroffenen nicht überlebten. Die Schuldfeststellung mit den kraft Gesetzes eintretenden Sanktionen Vermögensentziehung, Vertreibung von Haus und Hof, Berufsverbot, Wahlrechtsentzug und öffentlicher Tadel lag dagegen in deutscher Hand. Die damit ins Werk gesetzten Unrechtsakte waren also keine Sozialisierung von Betriebsvermögen, sondern Repressionen mit existenzvernichtender Wirkung. Bei Internierungen wurde der Tod der Verfolgten bewusst in Kauf genommen.

Dass die deutschen Maßnahmen eine Kopie der stalinistischen Säuberungen waren, lässt sich etwa anhand der zum sächsischen Volksentscheid vorliegenden Dokumente feststellen. Der Volksentscheid war propagandistischer Start der „Wirtschaftsreform“, mit dem das Unrecht zugleich verschleiert wurde, weil am 30. Juni 1946 nur über die „Enteignung der Betriebe von Nazi- und Kriegsverbrechern“ abgestimmt wurde. Die daneben praktizierte Repression kam nicht zur Sprache. Die Funktionen des NKWD übernahm dabei das Wirtschaftsministerium. Es installierte anstelle der „Dwoikas“ aus Mitgliedern des antifaschistischen Blocks (SED, CDU, LDP) gebildete Landeskommissionen. Das Wirtschaftsministerium erhob Anklagen. Darüber entschieden die Kommissionen in Sammelterminen, über die niemand informiert wurde. Eine Verteidigung war ausgeschlossen. Die den Anklagen zugrunde liegenden Tatsachen wurden nicht untersucht. Die Urteile wurden nur kryptisch in Sammelprotokollen festgehalten. Schuld- und Freisprüche wurden dann auf Listen (Liste A: schuldig, Liste B: unschuldig) übertragen, die noch vom Regierungskabinett zu bestätigen waren.

Die Repression durch die Landeskommissionen hat damit elementare Garantien des Strafverfahrens krass missachtet. Solche Maßnahmen stellen schwerwiegende Verstöße gegen allgemein anerkannte Men-

schenrechte dar und können deshalb nicht als Recht anerkannt werden. Dem trägt auch die mit der Regierung der DDR vereinbarte Gemeinsame Erklärung vom 15. Juni 1990 Rechnung, die in Nr. 9 für strafrechtliche Vermögensentziehungen selbst dann eine Rehabilitierung vorsieht, wenn sie unter sowjetischer Besatzung erfolgt sind. Art. 17 des Einigungsvertrages verlangt zudem die Rehabilitierung aller wesentlich rechtsstaatswidrigen Strafmaßnahmen in SBZ und DDR. Diese Vorgaben hat der Gesetzgeber mit Erlass des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes umgesetzt. Danach sind vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 verübte Strafmaßnahmen aufzuheben.

Warum hat das kein Gericht erkannt? Zunächst sind auch Richter der SED-Propaganda von der bloßen Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher erlegen. 1991 erwähnt das „Bodenreformurteil“ des Bundesverfassungsgerichts nur ein sächsisches Enteignungsgesetz, nicht aber das Repressionsgeschehen. Die Ermittlung des Sachverhalts ist freilich nicht Aufgabe dieses Gerichts. Sein Urteil gibt deshalb lediglich die unzureichenden Angaben der Bundesregierung wieder. Dagegen haben die Rehabili-



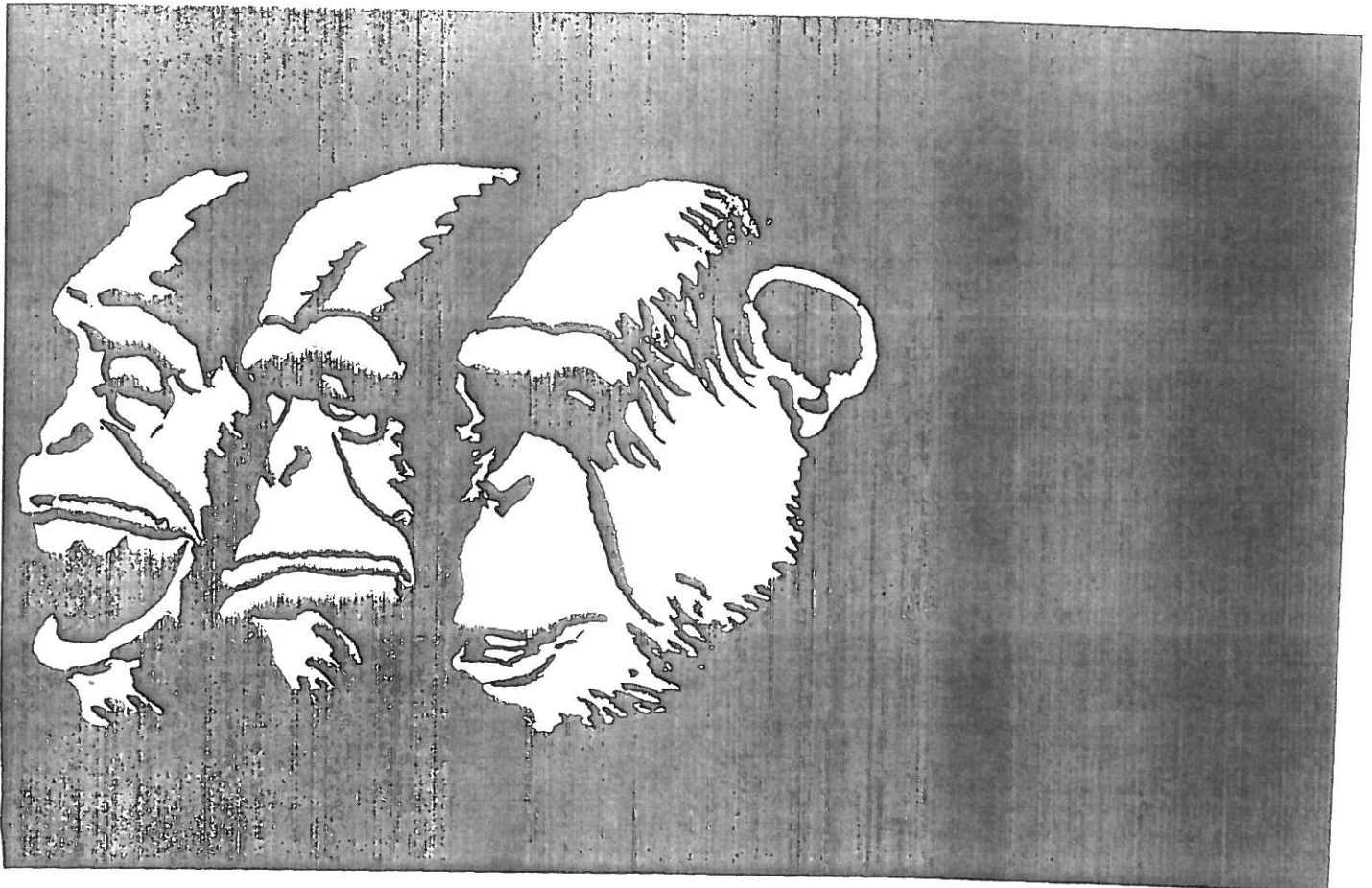


Illustration Greser & Lenz

tierungsgerichte die verübte Verfolgung aufzuklären. Das ist jedoch flächendeckend unterblieben. Die strafrechtlichen Rehabilitierungsgerichte haben stattdessen den Strafzweck der Verfolgung bestritten. Soweit sie nicht ausblenden konnten, dass die Machthaber die Maßnahmen als „Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher“ gerechtfertigt haben, wurde darin kommunistische Propaganda gesehen. Dass damit der Strafzweck verkannt wird, zeigen aber schon die sowjetischen Vorbilder, deren Repressionscharakter außer Frage steht. Mehr noch: In Berlin hat die SED-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung Entwürfe zu einer „Enteignungsverordnung“ und – entsprechend den sächsischen Richtlinien – einer Durchführungsverordnung mit Straftatbeständen eingebracht. Letztere ließ man im Gesetzgebungsverfahren fallen. Stattdessen sollte eine Bestrafung der Unternehmer als Kriegs- und Naziverbrecher auf der Grundlage der Kontrollratsdirektive (KRD) Nr. 38 erfolgen. Sie wurde in der SBZ als unmittelbar geltendes Strafgesetz angewandt. In der parlamentarischen Beratung haben zudem die Abgeordneten Bach (SPD) und Tiburtius (CDU) den Strafzweck klar unterstri-

chen. Dabei hat es sich nicht um kommunistische Propaganda gehandelt, weil beide Abgeordneten nichtkommunistischen West-Berliner Fraktionen angehörten. 1949 sind Berliner Unternehmer deshalb, bestätigt durch den Ost-Berliner Magistrat, mit Vermögensentziehung bestraft worden. So lässt sich nicht mehr bestreiten, dass auch die sächsischen Richtlinien nur Vorgängernormen zur KRD Nr. 38 und damit ebenfalls Strafgesetze waren.

Soweit sich auch das Bundesverwaltungsgericht mit den Aktionen befasst hat, hat es nie, wie gesetzlich gefordert, zwischen rein objektbezogenen Enteignungen im Sinne des Vermögensgesetzes und (zu rehabilitierenden) verfolgungsbedingten Vermögensentziehungen unterschieden. Sein 3. Senat rehabilitiert deshalb zwar die Vertreibung der „Bodenreformopfer“, nicht aber die unmittelbar damit zusammenhängenden Vermögensentziehungen. Das widerspricht juristischer Logik. Soweit zuvor der 7. Senat des Gerichts auch vermögensschädigende Verfolgungsakte als Enteignungen im Sinne von Nr. 1 Satz 1 der Gemeinsamen Erklärung mit der Behauptung behandelt hat, mit dem darin ent-

haltenen Verbot, Enteignungen auf besatzungshoheitlicher Grundlage rückgängig zu machen, habe der UdSSR ein Unrechtsvorwurf für die von ihr hingenommenen Maßnahmen erspart werden sollen, steht dies in offenem Widerspruch zu Vereinbarungen in Nr. 1 Satz 4 und Nr. 9 der Erklärung. Auch mit den dort vorgesehenen Ausgleichsleistungen und Rehabilitierungen wird der Sowjetunion ein Unrechtsvorwurf gemacht. Deshalb beruht diese Rechtsprechung auf einem elementaren Denkfehler.

Damit steht eine juristische Aufarbeitung der anlässlich der „Boden- und Wirtschaftsreform“ verübten Repression weiterhin aus. Dass sie unterblieben ist, war zunächst zwar verständlich. Inzwischen muss aber konstatiert werden: Die Ermittlung des Sachverhalts und die Anwendung von Denkgesetzen zählen im Rechtsstaat zum grundlegenden Rüstzeug eines Richters. Insofern ist bei der Aufarbeitung stalinistischer Repression alles aus den Fugen geraten. Ein für die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaats niederschmetternder Befund.

Dr. Johannes Wasmuth ist Lektoratsleiter und Rechtsanwalt in München und hat ein Verfahren aus dem hier beschriebenen Rechtsgebiet betrieben.